



# EKD Klimaschutzrichtlinie ELKB Klimaschutzgesetz

**Kirpag Fortbildungsveranstaltung in Frankfurt am Main**  
**Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Bauprüfung**  
**23.10.2024**

Die Rechte liegen - soweit nicht ausdrücklich anderes angegeben - beim RPrA ELKB.  
Warenzeichen u. ä. Dritter sind unter Anerkennung der Rechte nur zur Veranschaulichung genannt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist Mitglied bei



## Einführung

Süddeutsche Zeitung vom 09.09.2024

### So heiß wie nie

Der Sommer 2024 war laut dem Klimadienst Copernicus **global** und in **Europa** der wärmste je erfasste.

In weiten Teilen des Ostens und Südostens von Europa, etwa in Süditalien, Griechenland und Teilen der östlichen Adria, war der Sommer laut den Copernicus Messdaten der heißeste je erfasste.

Das laufende Jahr dürfte global das wärmste je gemessene werden, vermuten die Copernicus Forscher. Weltweit war es 1,64 Grad wärmer als zu vorindustriellen Zeiten. Das ist deutlich über den 1,5 Grad, die im Pariser Klimavertrag als angestrebte Erwärmungsgrenze vereinbart wurden.

Die temperaturbedingten Extremereignisse dieses Sommers werden nur noch intensiver werden, mit noch verheerenderen Folgen für die Menschen und den Planeten, wenn wir nicht dringend Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreifen.



# KYOTO PROTOKOLL

1997 (in Kraft getreten 2005)

Mit dem Kyoto-Protokoll hat die internationale Staatengemeinschaft erstmals eine absolute und rechtlich bindende Begrenzung des Ausstoßes von Treibhausgasen in einem völkerrechtlichen Vertrag verankert. In der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2008-2012) verpflichteten sich die teilnehmenden Industriestaaten, ihre Treibhausgasemissionen insgesamt um 5,2 Prozent gegenüber den Emissionen des Jahres 1990 zu senken.

# KYOTO PROTOKOLL

## Wann

- 1997 beschlossen
- 2005 in Kraft getreten

## Wer

- 184 Staaten

## Was

- 2008 bis 2012
- THGE um 5,2% senken
- Ziele erreicht

# ÜBEREINKOMMEN VON PARIS

2015 (in Kraft getreten 2016) als Nachfolge des Kyoto-Protokolls

Auf der „Pariser Klimakonferenz“ im Jahr 2015 einigte sich die Staatengemeinschaft erstmals völkerrechtlich verbindlich darauf, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Darüber hinaus sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg unter 1,5 °C zu halten, um die verheerendsten absehbaren Folgen des Klimawandels zu verhindern.

## PARIS AGREEMENT

Wann	Wer	Was
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2015 beschlossen</li><li>▪ 2016 in Kraft getreten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 195 Staaten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Begrenzung Anstieg auf 1,5°C</li><li>▪ Ziele aktuell nicht erreicht</li></ul>

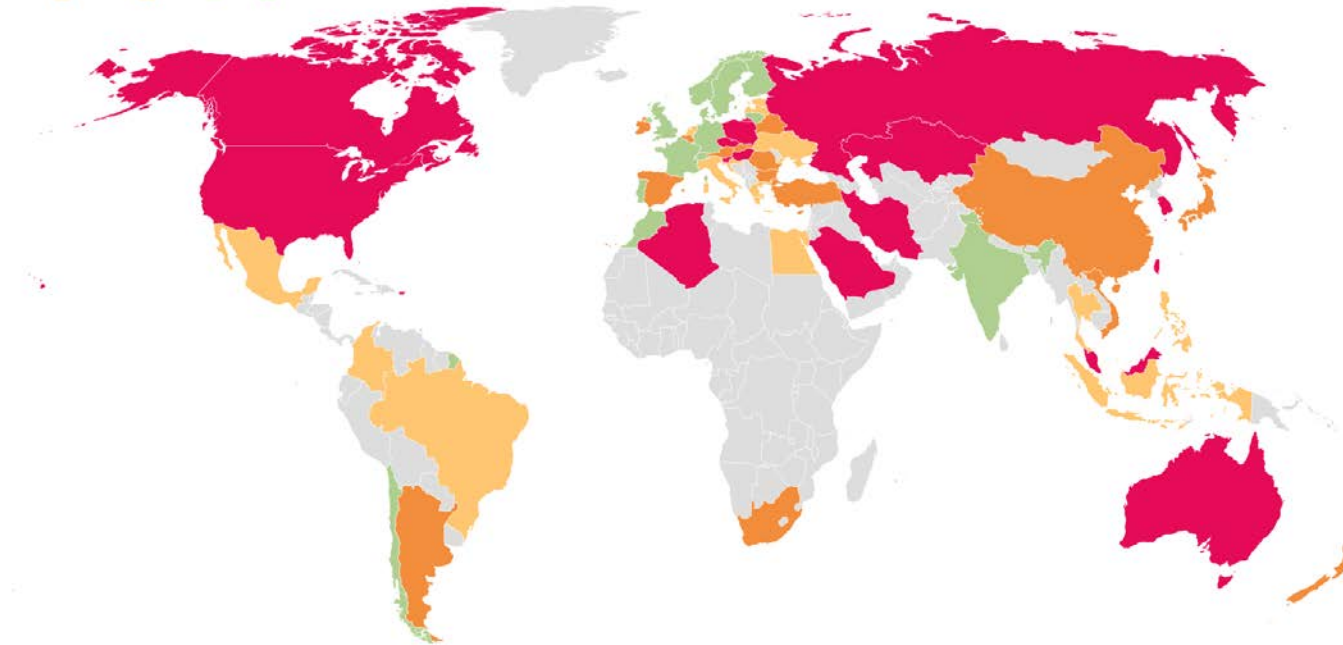


## ÜBEREINKOMMEN VON PARIS

### Kein Land weltweit ist auf dem +1,5-Grad-Pfad bei der Erderhitzung

Der CCPI-Klimaschutzindex bewertet die Klimaschutzpolitik von 60 Ländern.

■ Sehr schlecht ■ Schlecht ■ Mittel ■ Gut ■ Sehr gut





# EUROPÄISCHER GREEN DEAL

2019

Im Juli 2021 wurde das EU Klimagesetz beschlossen. Es macht die Zielvorschläge des EU Green Deals rechtlich verbindlich. Neben dem Ziel der Klimaneutralität und dem ehrgeizigen Ziel der Union, nach 2050 negative Emissionen zu erreichen, wird im Europäischen Klimagesetz auch ein verbindliches Klimaziel der Union festgelegt, wonach die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 gesenkt werden sollen.

Das Paket „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Vorschlägen für neue und Änderungen bestehender Rechtsvorschriften der EU, die dazu beitragen sollen, dass die EU ihre Netto-Treibhausgasemissionen verringert und Klimaneutralität erreicht.

## KLIMANEUTRALITÄT BIS 2050

## GREEN DEAL

### Wann

- 2019 beschlossen
- 2021 Klimagesetz in Kraft getreten

### Wer

- EU Mitglieds Staaten

### Was

- Emissionen bis 2030 um 55% ggü. 1990 senken
- Bis 2050 klimaneutral

# FIT FOR 55 GEBÄUDE

Bis 2050 soll der nationale Gebäudebestand in Nullemissionsgebäude umgewandelt werden

## EMISSIONSFREI

### Neubau

- Ab 2028 Alle Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen
- Ab 2030 Alle neuen Gebäude

## MINDESTVORGABEN ENERGIEEFFIZIENZ

### Bestand

- Durch energetische Sanierung und
- Grüne Energie

### Ausnahmen

- Historische Gebäude
- Für religiöse Zwecke genutzte Gebäude
- u.a.

# FIT FOR 55 BESTANDSGEBÄUDE

Bis 2050 soll der nationale Gebäudebestand in Nullemissionsgebäude umgewandelt werden

## Nicht-Wohngebäude

- Bis 2030 muss der Energieverbrauch niedriger sein als bei 16% der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz
- Bis 2033 muss der Energieverbrauch niedriger sein als bei 26% der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz

## Wohngebäude

- Bis 2030 soll der Energieverbrauch um 16% gesenkt werden
- Bis 2035 soll der Energieverbrauch um 20% gesenkt werden
- 55% der Energieeinsparungen müssen durch die Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Bilanz erreicht werden



# BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

2019 (1. Änderung 2021 + 2. Änderung 2024)

§ 1 KSG:

Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

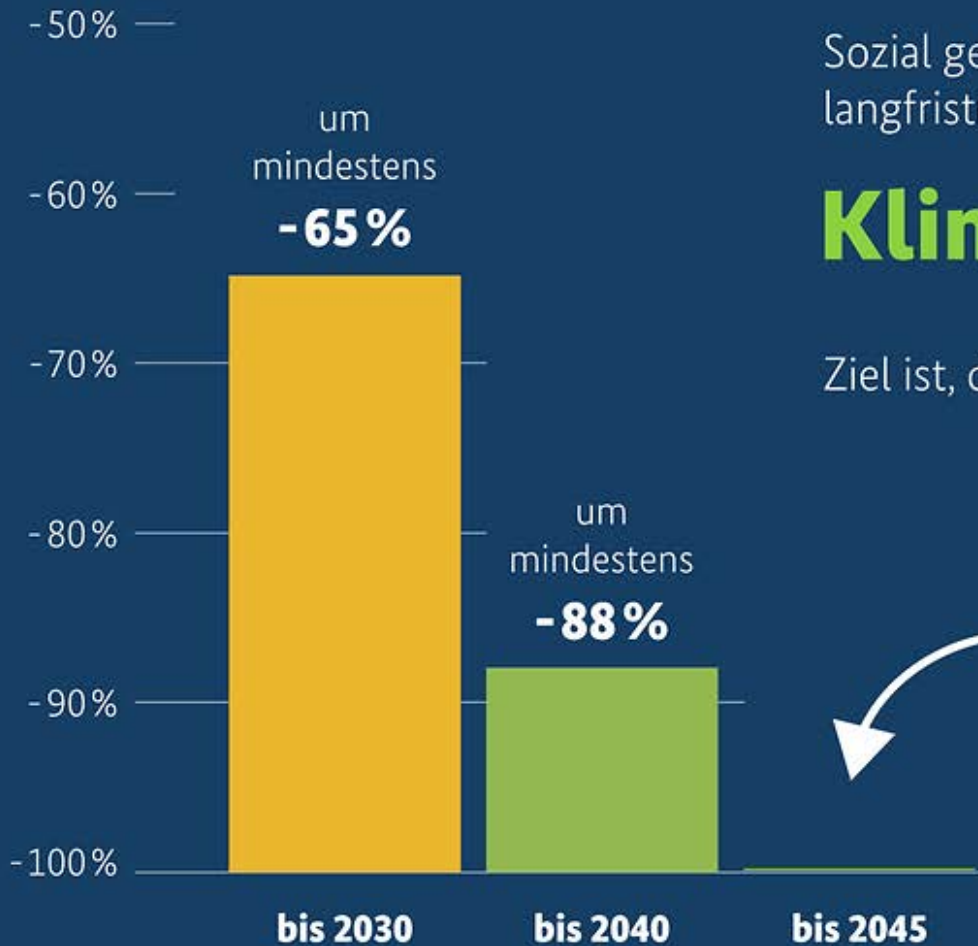
Das Klimaschutzgesetz erfordert zudem ein Klimaschutzprogramm. Es enthält die konkreten Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die Klimaschutzziele bis 2045 erreichen will.

## KLIMANEUTRALITÄT BIS 2045

## BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

Wann	Wer	Was
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2019</li><li>▪ 2021 1. Änderung</li><li>▪ 2024 2. Änderung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bund</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Emissionen senken bis 2030 um 65%</li><li>▪ Emissionen senken bis 2040 um 88%</li><li>▪ Bis 2045 klimaneutral</li></ul>

# Bundes-Klimaschutzgesetz KSG



Sozial gerecht, ökonomisch vertretbar,  
langfristig wirksam:

## Klimaschutzgesetz

Ziel ist, die Treibhausgasemissionen zu mindern.\*

Deutschland soll  
**treibhausgasneutral**  
werden.

\* Im Vergleich zum Jahr 1990.



## Klimaschutzprogramm 2023 – Klimaschutzplan

Mit dem **Klimaschutzplan 2050** zeigt die Bundesregierung anhand von Leitbildern, Meilensteinen und strategischen Maßnahmen auf, wie das Ziel der Treibhausgasneutralität im Sinne des Übereinkommens von Paris bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann. Mit dem **Übereinkommen von Paris** hat sich die Staatengemeinschaft verpflichtet, den menschengemachten Anteil der Erderwärmung zu begrenzen. Ziel ist es, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius über vorindustriellem Niveau zu halten und Maßnahmen zu unternehmen, um den Anstieg auf 1,5 Grad Celsius über vorindustriellem Niveau zu begrenzen.

Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt den Weg zu einem weitgehend Treibhausgasneutralen Deutschland bis zum Jahr 2050. Er konkretisiert Zwischenziele für die unterschiedlichen Sektoren und beschreibt die geplanten nationalen Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Abkommens von Paris.



## MAßNAHMENPAKET GEBÄUDE

GEG

- Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

BEG

- Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG

Initiative öfftl. Gebäude

- Ziel der Initiative ist die Steigerung der Sanierungsrate öffentlicher Gebäude

Sanierung kommunaler  
Einrichtungen

- In den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Innovation im  
Gebäudebereich

Wärmeplanungsgesetz

■ ■ ■

# KLIMASCHUTZPROGRAMM WO STEHEN WIR HEUTE?

Die aktuellen Zahlen des Umweltbundesamtes (UBA) für das Jahr 2023 zeigen, dass die Treibhausgasemissionen für Deutschland um mehr als zehn Prozent gesunken sind. Das ist der höchste Rückgang seit mehr als 30 Jahren. Vor allem in den Bereichen Energie und Industrie wurden deutlich mehr Treibhausgase eingespart als die Klimaziele erforderten. Dazu trug bei, dass wenig Kohlestrom erzeugt wurde und der Ausbau der erneuerbaren Energien an Tempo gewonnen hat.

Gleichzeitig hat das Umweltbundesamt die Prognose für die weitere Entwicklung vorgelegt, den sogenannten Projektionsbericht. Die Daten zeigen: Das Klimaschutzziel für 2030 ist greifbar. Die Prognose 2024 weist bis 2030 einen Treibhausgas-Rückgang um knapp 64 Prozent im Vergleich zu 1990 aus.

# KLIMASCHUTZPROGRAMM

## ABER!

In den Bereichen Gebäude und Verkehr werden die Klimaziele 2030 nicht erreicht, wenn nicht weitere Maßnahmen getroffen werden.

Der **Gebäudebereich** verfehlt sein Ziel bis 2030 um 32 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, auch wenn dort eine Emissionsminderung von 7,5 Prozent oder 8,3 Millionen Tonnen erreicht wurde. Der Verkehrssektor emittierte 2023 rund 1,8 Millionen Tonnen oder 1,2 Prozent weniger als 2022, aber rund 13 Millionen Tonnen über seiner zulässigen Jahresemissionsmenge nach dem Klimaschutzgesetz. Im Vorjahr waren die Verkehrsemissionen noch leicht angestiegen. Der Verkehr verfehlt als einziger Bereich sein Ziel deutlich.

## KLIMASCHUTZRICHTLINIE DER EKD

Wann	Wer	Was
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2022</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ EKD</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Emissionen senken bis 2035 um 90%</li><li>▪ Bis 2045 klimaneutral</li></ul>

## KLIMANEUTRALITÄT BIS 2045

# KLIMASCHUTZRICHTLINIE DER EKD

## § 1: Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.
- (2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimension zu berücksichtigen.
- (3) Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD.
- (4) Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

# Klimaschutzrichtlinie der EKD

## § 4: Gebäude

Zeitplan für die Umsetzung

Gebäudebedarfsplan

Elektr. Energie aussch. aus  
erneuerbaren Energien

PV-Anlagen

Klimaverträgliche  
Heizungstechnologien

Körpernahe Heizsysteme in  
Sakralbauten

## § 8: Datenerhebung

Daten werden jährlich erhoben

Evaluierung und  
Berichterstattung an die Synode



## KLIMASCHUTZGESETZ DER ELKB

Wann	Wer	Was
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2024</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ ELKB</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Emissionen senken bis 2035 um 90%</li><li>▪ Bis 2045 klimaneutral</li></ul>

## KLIMANEUTRALITÄT BIS 2045

# KLIMASCHUTZGESETZ DER ELKB

## 2024

### § 1: Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.
- (2) Dabei sind insbesondere die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren zu berücksichtigen.
- (3) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

### § 3: Allgemeine Klimaschutzziele

- (1) Die Summe der zum 1. Januar 2023 als Basiswert festgestellten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aller kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) wird bis zum 31. Dezember 2035 auf 10 Prozent des Basiswertes reduziert. In den Folgejahren erfolgt jeweils eine jährliche Reduzierung um ein weiteres Prozent bezogen auf den Basiswert, so dass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist.

# Klimaschutzgesetz der ELKB

## § 5: Gebäude

Gebäudekonzeption  
Gebäudebedarfsplan

Elektr. Energie aussch. aus  
erneuerbaren Energien

PV-Anlagen

Klimaverträgliche  
Heiztechnologien

Körpernahe Heizsysteme in  
Sakralbauten

## § 9: Datenerhebung

Daten werden jährlich erhoben

Jährliche Treibhausgasbilanz

### § 9: Datenerhebung

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erheben jährlich die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität beginnend mit den Jahresdaten 2022 ab dem 1. Januar 2023 und geben diese in die zur Verfügung gestellte **Fachanwendung** ein. Gleiches gilt für die landeskirchlichen Dienste und Einrichtungen.
- (2) Bei der Datenerhebung und -eingabe im Bereich Gebäudeenergie werden (Gesamt)Kirchengemeinden von der zuständigen Verwaltungseinrichtung unterstützt.
- (3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erstellen für ihren Bereich eine jährliche Treibhausgasbilanz. **Die gebäudebezogenen Werte sind verpflichtender Teil der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses.**

# Klimaschutzgesetz der ELKB

## § 5: Gebäude

- (1) Im Rahmen ihrer strategischen Gebäudekonzeptionen, insbesondere auch unter der Zielsetzung, ihren Gebäudebestand konsequent zu überprüfen, zu konzentrieren und zu reduzieren, erstellen die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) bis zum 31. Dezember 2025 jeweils für ihren Bereich einen landeskirchlichen bzw. regionalen Gebäudebedarfsplan und setzen diesen sodann klimafreundlich um. Näheres wird durch Verordnung geregelt.
- (2) In von den kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) selbst genutzten Gebäuden oder Gebäudebestandteilen ist elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu beziehen. Bestehende Stromlieferungsverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend umzustellen.
- (3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) sind dazu **verpflichtet**, auf ihren Grundstücken und den Dächern der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Verpachtung an Dritte **zu prüfen. Wenn und soweit die jeweilige Maßnahme möglich, zulässig und ökologisch sowie betriebswirtschaftlich sinnvoll und mit den Aufgaben des Trägers vereinbar ist, soll diese umgesetzt werden.** Dies gilt auch für die Errichtung von Windrädern. Ansprüche Dritter werden durch diese Vorschrift nicht begründet.
- (4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Zulässig sind ausschließlich klimafreundliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, insbesondere
  - a. Wärmepumpenheizungen
  - b. Solarthermie
  - c. Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und
  - d. Biogene ReststoffeVorhandene Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, müssen bis zum 31. Dezember 2045 gegen klimafreundliche Heizungsanlagen ausgetauscht werden. Für diesen Heizungstausch wird im Klimaschutzfahrplan ein verbindlicher Zeitplan mit Zwischenzielen festgelegt.
- (5) Bei Einbau und Austausch von Heizungssystemen in Sakralbauten sind Art und Umfang der Nutzung des jeweiligen Sakralbaus sowie etwaige bauliche Besonderheiten zu berücksichtigen und im Lichte des Klimaschutzes zu bewerten. Dabei sollen vorrangig Heizsysteme mit Strahlungs- und körpernaher Wärme eingesetzt werden.
- (6) **Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 kann in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung durch das Landeskirchenamt abgewichen werden.**

# Bayrische Bauordnung BayBO

## Art. 44a Solaranlagen

- (1) Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen...
- (2) Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen - ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder - ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.
- (3) ...
- (4) Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

# Klimaschutzgesetze der Gliedkirchen

## ÜBERSICHT DER KLIMASCHUTZGESETZE DER LANDESKIRCHEN

Gliedkirche	Bezeichnung	In Kraft seit Letzte Änderung	Ziel THG Neutralität
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg- Schlesische Oberlausitz	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.01.2021 12.11.2022	2045
Bremische Ev. Kirche	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.07.2023	2045
Lippische Landeskirche	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.01.2023	2045
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	Klimaschutzgesetz KlSchG	02.12.2015	2050 Klimaschutzplan 2035
Ev. Kirche von Westfalen	Klimaschutzgesetz KliSchG	01.01.2023	10 % bis 2035
Ev. Landeskirche in Württemberg	Klimaschutzgesetz KSG	01.01.2023	2040
Ev.-Luth. Kirche Bayern	Klimaschutzgesetz KliSchG	01.07.2024	2045
Ev. Landeskirche in Baden	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.07.2023	5 % bis 2040
Ev.-Luth. Hannover	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.01.2024	2045
Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck	Klimaschutzgesetz KlSchG	01.07.2024	2045



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Bildnachweis:  
[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Rechnungsprüfungsamt der ELKB  
Katharina-von-Bora-Str. 7  
80333 München  
Tel. +49 (0)89 5595 – 100, Fax 089 5595-130,  
[rpra@elkb.de](mailto:rpra@elkb.de), Web [www.rpra-elkb.de](http://www.rpra-elkb.de)  
Jürgen Homner  
Tel. +49 (0)89 5595 – 123, Fax 089 5595-130,  
[Juergen.homner@elkb.de](mailto:Juergen.homner@elkb.de)